

Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen

**(an militärischen oder zivilen Einrichtungen erworbene Abschlüsse von Ausbildungen
zum Berufsoffizier der ehemaligen Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der
Deutschen Volkspolizei sowie der Volkspolizei-Bereitschaften)**

i. S. d. Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages

Änderung und Ergänzung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

vom 30./31.01.1992 i. d. F. v. 28.01.1994

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30./31.01.1992 i. d. F. v. 30.11.2000)

- besetzt -

In seinem Grundsatzurteil zur Auslegung des Art. 37 Einigungsvertrag vom 10.12.1997 (BVerwG 6 C 10.97) hat das Bundesverwaltungsgericht den Begriff „Gleichwertigkeit“ i. S. von Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags vor dem Hintergrund der besonderen Situation der deutschen Einheit präzisiert. Ausgehend von den beiderseitigen Interessen der Vertragspartner des Einigungsvertrags sowie der Zielsetzung des Vertrages, „die Zusammenführung der Bevölkerung der alten Bundesländer und der Bevölkerung des Beitrittsgebiets in dem nunmehr gemeinsamen Staats- und Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland für die Zukunft anzubahnen“, ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass Gleichwertigkeit von Abschlüssen i. S. d. Einigungsvertrags auch bei Abschlüssen anzunehmen ist, denen Ausbildungsgänge zugrunde liegen, die erhebliche fachliche Unterschiede aufweisen. Unter den besonderen Voraussetzungen des Einigungsvertrags sieht das Gericht Gleichwertigkeit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Einigungsvertrag bereits dann als gegeben an, „wenn ein Ausbildungsniveau festgestellt wird, das auch bei der Aufnahme neuer beruflicher Betätigung im weiteren fachlichen Feld, in dem der Abschluss erworben wurde, nach geeigneten individuellen Bemühungen um die Beseitigung vorhandener Defizite eine erfolgreiche selbständige Einarbeitung - ggf. unter Anleitung - in die beruflichen Anforderungen erwarten lässt“. Gleichwertigkeit bedeutet danach in erster Linie eine formelle und funktionale Gleichheit der Ausbildungen. Inhaltlich setzt sie nur eine fachliche Annäherung voraus.

Diese höchstrichterliche Auslegung des Begriffs „Gleichwertigkeit“ bedeutet jedoch nicht, dass Gleichwertigkeitsfeststellungen unabhängig davon erfolgen können, ob es im bisherigen Bundesgebiet überhaupt einen vergleichbaren Ausbildungsgang gibt bzw. gegeben hat. Vielmehr ist, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 18.04.2000 (BVerwG 6 B 17.00) ausdrücklich ausführt - eine Mehrzahl von Ausbildungen als Grundlage einer vergleichenden Betrachtung erforderlich. Da die im militärischen Bereich erworbenen Abschlüsse der ehemaligen DDR zu erheblichen Anteilen militärische Ausbildungen enthalten, die sich einem Vergleich mit Hochschulstudiengängen der Bundesrepublik Deutschland entziehen, ist auch unter Zugrundelegung des Gleichwertigkeitsmaßstabs des Bundesverwaltungsgerichtes eine differenzierte Bewertung erforderlich, die nur in Einzelfällen zu einer Anpassung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen führt (Teil A).

Die in Teil B erfolgte Erweiterung der Beschlüsse beruht auf aktuellen Informationen des Bundesministeriums der Verteidigung.

- angesetzt -

Davon ausgehend beschließt die Kultusministerkonferenz:

- A -

I. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen (an militärischen oder zivilen Einrichtungen erworbene Abschlüsse von Ausbildungen zum Berufsoffizier der ehemaligen Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Deutschen Volkspolizei sowie der Volkspolizei-Bereitschaften) i. S. d. Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags vom 30./31.01.1992 i. d. F. v. 28.01.1994 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abänderung und Ergänzung der Beschlussfassung zu den **Diplomabschlüssen an zivilen Hochschulen und militärischen Sektionen ziviler Hochschulen (Ziffer I des Beschlusses)** werden die Abschlüsse

- Diplomökonom (Offiziere für Finanzökonomie) der Humboldt-Universität zu Berlin
- Diplomökonom (Offiziere für Militärökonomie) der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“ Berlin-Karlshorst

Abschlüssen gleichwertig gestellt, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in dem Teil Deutschlands erworben wurden, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 03.10.1990 galt.

2. In Abänderung und Ergänzung der Beschlussfassung zu den **Abschlüssen ohne Diplom nach drei- und vierjähriger Ausbildung an Offiziershochschulen (Abschlussjahrgänge 1974 - 1985) (Ziffer II des Beschlusses)** wird der Abschluss

- Hochschulingenieurökonom (Offiziere des Fliegeringenieurdienstes der fliegertechnischen Versorgung) der Offiziershochschule der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung „Franz Mehring“ in Kamenz

einem Abschluss gleichwertig gestellt, der an Vorläufereinrichtungen von Fachhochschulen erworben wurde. Unter den Voraussetzungen von Ziffer II (2) bis (6) des Be-

schlusses kann den Inhabern des Abschlusses die Bezeichnung Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)/Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH) zuerkannt werden.

3. In Abänderung und Ergänzung der Beschlussfassung zu den **Diplomabschlüssen nach vierjähriger Ausbildung an Offiziershochschulen und nachträglich erworbenen Diplomabschlüssen von Absolventen dreijähriger Ausbildungsgänge an Offiziershochschulen (Ziffer III des Beschlusses)** werden die Abschlüsse

- Diplomökonom (Offiziere der Rückwärtigen Dienste) der Offiziershochschule der Landstreitkräfte „Ernst Thälmann“ in Löbau/Zittau
- Diplomingenieurökonom (Operative Offiziere der Rückwärtigen Dienste der LSK/LV) der Offiziershochschule der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung „Franz Mehring“ in Kamenz
- Diplomingenieurökonom (Offiziere der Zivilverteidigung) des Instituts der Zivilverteidigung „Otto Grotewohl“ in Beeskow

Abschlüssen gleichwertig gestellt, die an Fachhochschulen erworben wurden.

4. In Abänderung und Ergänzung der Beschlussfassung zu den **Diplomabschlüssen aufgrund postgradualer Studiengänge (Ziffer IV des Beschlusses)** wird der Abschluss

- Diplomingenieur (Offiziere des Kfz-Dienstes) der Militärakademie „Friedrich Engels“ in Dresden

einem Abschluss gleichwertig gestellt, der an einer Fachhochschule erworben wurde.

Der Abschluss

- Diplomhistoriker des Militärgeschichtlichen Instituts der DDR in Potsdam

wird einem Abschluss gleichwertig gestellt, der an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 03.10.1990 galt.

II. Die Überprüfung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz auf der Grundlage der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.1997 und des OVG Thüringen vom 10.11.1999 (1KO 973/96) hat im Übrigen ergeben:

1. Hinsichtlich der Beschlussfassung zu den

- **Abschlüssen ohne Diplom nach drei- und vierjähriger Ausbildung an Offiziershochschulen (Abschlussjahrgänge 1971 bis 1985) (Ziffer II des Beschlusses v. 30./31.01.1992 i. d. F. v. 28.01.1994)**
- **Diplomabschlüssen nach vierjähriger Ausbildung an Offiziershochschulen und nachträglich erworbenen Diplomabschlüssen von Absolventen dreijähriger Ausbildungsgänge an Offiziershochschulen (Ziffer III des Beschlusses v. 30./31.01.1992 i. d. F. v. 28.01.1994)**

bestätigt die Kultusministerkonferenz, dass eine Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausbildungsprofil der **Kommandeure und der Politoffiziere** erworbenen Abschlüsse mit Abschlüssen einer Vorläufereinrichtung einer Fachhochschule bzw. mit einem Fachhochschulabschluss auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechtsprechung nicht möglich ist.

Nach der Rechtsprechung sind unter den besonderen Voraussetzungen des Einigungsvertrages auch solche Abschlüsse als gleichwertig zu bewerten, denen Ausbildungsgänge zugrunde liegen, die erhebliche fachliche Unterschiede aufweisen. Gleichwertigkeit bedeutet danach in erster Linie eine formelle und funktionale Gleichheit. Dies setzt aber auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass u. a. folgende Kriterien erfüllt sind:

- Es muss sich um einander fachlich angenäherte Ausbildungen handeln.
- Der Umfang der absolvierten Ausbildung muss bzw. musste einen ähnlichen weitgefassten Rahmen haben.
- Das Ausbildungsangebot muss bzw. musste niveaugleich strukturiert sein.

Diesen Anforderungen genügen die Ausbildungen im Profil der Kommandeure, die in besonderer Weise auf die militärischen Anforderungen ausgerichtet waren, jedoch nicht. Wesentliche Anteile der Kommandeursausbildung sind auf die Vermittlung von Kenntnissen bezogen, die nicht Gegenstand eines als Vergleichsmaßstab zugrunde zu legenden Studiums (Ingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen und Betriebswirtschaft) sind. Die verbleibenden geringen fachlich einschlägigen Anteile lassen einen Vergleich weder im Umfang noch in der Ausbildungstiefe zu. Die erforderliche fachliche Annäherung ist damit nicht annähernd erreicht. Die Ausbildungen entsprechen daher aufgrund der in den militärischen Verwendungen begründeten strukturellen und fachlichen Besonderheiten insgesamt den auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts für die Bewertung der Gleichwertigkeit mit zivilen Abschlüssen anzulegenden Maßstäben weder in inhaltlicher noch in quantitativer Hinsicht.

Bei den Ausbildungen zum Politoffizier ist ebenfalls - auch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - die Feststellung der Gleichwertigkeit i. S. d. Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages nicht möglich. Die Ausbildungen zum Politoffizier entziehen sich aufgrund ihrer ausschließlich auf die Wahrnehmung militärischer Führungsfunktionen ausgerichteten strukturellen und inhaltlichen Besonderheiten generell einem Vergleich mit Hochschulabschlüssen.

2. Die Beschlussfassung zu den **Abschlüssen ohne Diplom nach drei- und vierjähriger Ausbildung an Offiziershochschulen (Abschlussjahrgänge 1974 bis 1985) (Ziffer II des Beschlusses)** wird hinsichtlich des Abschlusses

- Hochschulökonom (Offiziere der Rückwärtigen Dienste) der Offiziershochschule der Landstreitkräfte der Nationalen Volksarmee „Ernst Thälmann“ in Löbau/Zittau

aufrechterhalten, da die Ausbildung zum deutlich überwiegenden Teil ausschließlich militärische Ausbildungsanteile aufweist, die sich einem Vergleich mit einer zivilen Ausbildung betriebswirtschaftlicher Ausrichtung entziehen. Auch bei großzügiger Betrachtungsweise ist die erforderliche fachliche Annäherung damit nicht erreicht, sodass die Gleichstellung mit einem Abschluss einer Vorläufereinrichtung von Fachhochschu-

len (Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen) nicht gerechtfertigt erscheint. Die Möglichkeit der Nachdiplomierung scheidet daher ebenfalls aus.

3. Zu der Beschlussfassung zu den **Diplomabschlüssen aufgrund postgradualer Studiengänge (Ziffer IV des Beschlusses vom 30./31.01.1992 i. d. F. v. 28.01.1994)**

- der Militärakademie „Friedrich Engels“ in Dresden
 - der Militärpolitischen Hochschule „Wilhelm Pieck“ in Berlin-Grünau
- soweit sie nicht unter Ziffer I.4 dieses Beschlusses aufgeführt sind - gelten die Ausführungen unter Ziffer II.1 zu den Ausbildungen der Kommandeure und Politoffiziere. Eine hinreichende Entsprechung mit Hochschulabschlüssen ist aufgrund des spezifisch militärischen Ausbildungsauftrages weder in funktionaler noch in inhaltlicher Hinsicht gegeben.

Bei dem Abschluss

- Militärhistoriker des Militärgeschichtlichen Instituts der DDR in Potsdam

ist ebenfalls eine Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Hochschulabschluss nicht möglich. Es handelt sich hierbei nicht um einen eigenständigen Studiengang, sondern um eine dreijährige postgraduale Ausbildung im Fernstudium, die auf eine vorangehende grundständige Ausbildung mit dem Ziel der Spezialisierung auf dem Gebiet der Militärgeschichte aufbaute und lediglich mit einem Zusatz zur Berufsbezeichnung verbunden war. Dieser postgraduale Abschluss hat keine weiteren (über die bereits mit dem Abschluss der grundständigen Ausbildung verbundenen Berechtigungen hinausgehenden) Berechtigungen verliehen.

4. Zu der Beschlussfassung zu den **Abschlüssen von Ausbildungseinrichtungen des ehemaligen Ministeriums des Innern der DDR (Ziffer V des Beschlusses vom 30./31.01.1992 i. d. F. v. 28.01.1994)** weist die Kultusministerkonferenz darauf hin, dass bei den aufgrund dreijähriger Ausbildungen erworbenen Abschlüssen

- Staatswissenschaftler der Hochschule der Deutschen Volkspolizei in Berlin
- Hochschulingenieurökonom der Offiziershochschule des MDI - Bereitschaften - in Dresden

sowie bei den aufgrund vierjähriger Ausbildungen erworbenen Abschlüsse

- Diplomstaatswissenschaftler der Hochschule der Deutschen Volkspolizei in Berlin
- Diplomstaatswissenschaftler der Offiziershochschule des MDI - Bereitschaften - in Dresden

eine Feststellung der Gleichwertigkeit mit dem Abschluss einer Vorgängereinrichtung einer Fachhochschule bzw. einem Hochschulabschluss nicht möglich ist. Die Ausbildungen entsprachen in Struktur, Inhalt und Ausbildungscharakter den Ausbildungen des militärischen Bereichs. Insoweit gelten die Ausführungen unter Ziffer II.1 zu den militärischen Ausbildungen im Profil der Kommandeure und der Politoffiziere.

- B -

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen (an militärischen oder zivilen Einrichtungen erworbene Abschlüsse von Ausbildungen zum Berufsoffizier der ehemaligen Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Deutschen Volkspolizei sowie der Volkspolizei-Bereitschaften) i. S. d. Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags vom 30./31.01.1992 i. d. F. v. 28.01.1994 wird wie folgt geändert:

In die Beschlussfassung zu **Abschlüssen nach drei- und vierjähriger Ausbildung an Offiziershochschulen (bisher: Abschlussjahrgänge 1974 - 1985) (Ziffer II des Beschlusses)** werden auch die **Abschlussjahrgänge ab 1971** einbezogen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses vereinbaren die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

1. Die geänderte Bewertung der Abschlüsse bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags (militärischer Bereich) wird durch Presseverlautbarung oder in sonst geeignet erscheinender Weise öffentlich bekannt gemacht.
2. Soweit Bescheide bereits ergangen sind, werden die Verfahren auf Antrag wieder aufgenommen. Das gilt auch für bereits bestandskräftige Bescheide.
3. Die Wiederaufnahmeverfahren werden nicht an Antragsfristen gebunden.